

Satzung des

Hamburg Waves e. V.

in der Fassung vom 17.08.25

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Hamburg Waves.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg-Billstedt.
- (3) Der Verein strebt an, im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zwecke, Sportstätten in diesen und angrenzenden Stadtteilen zu nutzen und Kooperationen mit örtlichen Einrichtungen und Schulen einzugehen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- (5) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Hamburger Sport-Bund e.V. und Hamburger Basketball-Verband e.V. an.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Basketballsports.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. den Auf- und Ausbau von Trainingseinheiten sowie die Teilnahme am Wetteifern im Saisonbetrieb für Kinder und Jugendliche, unabhängig von Herkunft, Religion und Geschlecht
 - b. den Einbau sportpsychologischer Methoden, wie Wahrnehmungs-, Konzentrations- und Mentaltraining, zur Optimierung der Leistungsfähigkeit
 - c. die freiwillige Teilnahme an Teambuilding-Maßnahmen, wie Singen und gemeinsame Teamprojekte im Rahmen des Basketballsports, zur Stärkung des Teamgeistes
- (3) Der Verein verpflichtet sich zur politischen Neutralität. Er tritt für ein humanistisches Menschenbild ein und fördert ethische Werte, Vielfalt und bürgerschaftliches Engagement im Sport.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen. Der betroffenen Person steht Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig über den Antrag entscheidet. Über das zustehende Recht wird in der Ablehnung unterrichtet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mit dem Tod des Mitglieds;
- (2) durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Monats unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat;
- (3) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es:
 - a) trotz Mahnung länger als 3 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,
 - b) sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf/Einschreiben zuzustellen.
 - i) In minderschweren Fällen kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses das Mitglied auch milder bestrafen durch Verwarnung, Absetzung aus einem Vereinsamt oder Verhängung einer Sperre für jedwede Tätigkeit im Verein bis zu maximal 6 Monaten einschl. Aberkennung des Rechts auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und/oder Aberkennung des Stimmrechts.
 - ii) Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

- (1) Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit festgelegt; die Mitgliedsbeiträge sind monatlich und jeweils am 1. eines Monats im Voraus fällig.
- (2) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal im Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe von 25 % eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
- (3) Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sind von den Mitgliedern durch Teilnahme an banküblichen Lastschrift-Einzugsverfahren zu entrichten; der Vorstand ist berechtigt, dazu bestehende verfahrensformale Fristen auf das zulässige Mindestmaß abzukürzen.
- (4) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und vertraulich zu behandeln.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche oder in Textform gehaltene Einladung an die letztbekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll im 1. Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.
- (3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.
- (5) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung) nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Bericht des Vorstandes und Kassenberichts,

- b. Wahlen,
 - c. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - d. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung.
 - e. Endgültige Entscheidung über die vom Vorstand abgelehnten Mitgliedschaftsanträge
- (7) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 6 Monate Mitglied im Verein sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins, die Höhe der Aufnahmegebühren, Umlagen und Beiträge bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (9) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (10) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden; der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, unter denen der Vorsitzende sein muss (Vorstand gemäß § 26 BGB).
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

§ 10 Haftung

- (1) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- (2) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

§ 11 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Verschmelzung des Vereins

- (1) Die Auflösung, Aufhebung oder Verschmelzung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Basketballsports.

Hamburg, den 25.01.2026



Unterschrift Vorsitzender

Hamburg, den 25.01.2026



Unterschrift stellvertretender Vorsitzender